

N i c h a c h e r - F r i e d b e r g e r - W o c h e n b l a t t .

für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 30.

25. Juli 1852.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Reinigung der Ortsstraßen
betr.

Indem der Magistrat und die Gemeindevewal-
tungen auf das Aus Schreiben der k. Regierung vom
13. d. Mts. im rubrizirten Betrefse (Kreis-Int. Blatt
Seite 1239) aufmerksam gemacht werden, erhalten
dieselben zugleich die Weisung den deßfalligen Ob-
liegenheiten ungesäumt zu entsprechen.

Nischach den 19. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die Venügung des Straßenschlammes
betreffend.

Die Aus Schreibungen der kgl. Regierung wegen
landwirthschaftlicher Venügung des Straßenschlammes
vom 1. d. Mts. und 2. Juni 1850, Kreis-Intelligenz
Blatt Seite 1155 sind in den Gemeinden gehörig
bekannt zu machen.

Nischach den 17. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.
Wimmer.

An die sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.
Die öffentliche Sicherheit betr.

Die Vorschrift, daß zur Beförderung der Sicher-
heit in Einöden zur Kirchengzeit mindestens Eine er-
wachsene gut bewaffnete Mannsperson zu Hause zu
bleiben, und die Bewachung zu übernehmen hat, ist
sämmlichen Einödbhofbesthern mit dem Bemerken in
Erinnerung zu bringen, daß die Nichtbeachtung dieses
Verbores eine Strafe von 1 fl. 30 fr. bis zu 5 fl.
unmachsfällig zur Folge haben werde.

Nischach den 14. Juli 1852.

Königl. Landgericht Nischach.
Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Magistrat Friedberg und sämmlich. Gemeinde-
Verwaltungen des Amtsbezirktes werden hiemit ange-
wiesen, in ihrem Bezirke bei allen Gewerbtreibenden
sogleich Nachsicht zu pflegen, ob Trinkgeschirre, Waage
und Gewichte gehörig und vorschriftsmäßig geeicht
sind. Wo sich derartige nicht geeichte vorfinden, ist
sogleich anzuzeigen.

Friedberg am 8. Juli 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder.

An

die Gemeinde-Verwaltungen des Amtsbezirks.

Die Wirthe sind befohlen anzuweisen, ihre Fremdenbücher in jedem Monat einmal dem k. Landgerichte Vorhande zur Einsicht vorzulegen.

Im Falle der Unterlassung werden die Fremdenbücher auf Kosten des Säumnigen abgeholt werden.

Friedberg am 17. Juli 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Nachdem die Instandsetzung des Pfarrstabels zu Alsbach, k. Edg. Alsbach die höchste Genehmigung erhalten hat, und die bei der am 28. v. Mts. abgehaltenen Versteigerung erzielten Angebote an den Vertrag der Zimmermanns- und Schreinerarbeiten durch hohe k. Regierung von Bayern nicht genehmigt wurden, so werden die erwähnten Arbeiten auf dem Wege der schriftlichen Anerbietungen bei dem königl. Landgerichte Alsbach an die Wenignehmenden wiederholt im Afford vergeben.

Diese Arbeiten sind veranschlagt wie folgt:

1. Zimmermannsarbeiten zu 817 fl. 49 kr.

2. Schreinerarbeiten zu 44 „ 24 „

in Summa 862 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnissprot liegen von heute an im Amtsstafe des mitunterzeichneten k. Landgerichts für die Aufsteigenden zur Einsicht vor, wo auch die lithographirten Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorchriftsmäßig überschriebenen und wohlversiegelten Couverts längstens bis 28. Juli dieses Jahres Abends 5 Uhr bei dem k. Landgericht frankirt eingelaufen seyn.

Zur Veranschaulichung selbst können nur solide, verlässige und in sichern Vermögensumständen befindliche Werkmeister zugelassen werden.

Am 20. Juli 1852.

Königliches Landgericht Kgl. Bauinspektion Alsbach. Ingolstadt.

Wimmer.

Reichling.

Bekanntmachung.

Adam Blaut, Gutbesitzer in Mannried, will mit seinem Eheweib und seinen sieben Kindern nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese am 5. August l. Js. um so gewisser hier anzuzeigen, als außerdem keine Rücksicht mehr würde genommen werden.

Alsbach den 6. Juli 1852.

Königliches Landgericht Alsbach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Zwangsverkauf des Michael Kapshammer'schen Bräuanwesens zu Alsbach betr.

Da sich bei der am 12. Julius l. J. anberaumten Tagesfahrt des Michael Kapshammer'schen Bräuanwesens zu Alsbach kein Kaufliebhaber eingefunden hat, so wird auf Anrufen zur Vornahme der zweiten Versteigerung dieses Anwesens im diesseitigen Gerichtslocale Tagesfahrt auf

Freitag den 20. August d. J.,

Vorm. von 9 bis 12 Uhr,

festgesetzt.

Der Werth und die Bestandtheile dieses Anwesens sind bereits in der öffentlichen Ausschreibung von 8 Mai l. J. (Allg. Anzeiger Nr. 42; Nürnberger Correspondent Nr. 145; Schrobenhauser Wochenblatt Nr. 22; Bayer. Landbote Nr. 127; Augsburger Abendzeitung Nr. 149; Alsbacher Wochenblatt Nr. 23) enthalten.

Kauflustige, welche sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nach §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Alsbach, den 19. Juli 1852.

Königliches Landgericht Alsbach.

Wimmer.

In der Unterzeichneten Buchdruckerei sind stets zu haben: 1) Tabellen für Hebammen, 2) Tabellen für Todtenbestauer, 3) Einschreibebücher für Gastwirthe behufs fremder Gäste.

Fachleiter'sche Buchdruckerei.

Be k a n n t m a c h u n g.

Zur Eröffnung der Submissionen bezüglich des Stadelbaues in Rüschbach ist Commission auf Donners- tag den 29. d. Mts. Vormittags 11 Uhr festgesetzt.

Wischach den 22. Juli 1852.

Königliches Landgericht Wischach.

Wimmer.

Be k a n n t m a c h u n g.

Die Umkassationen des verlebten f. Rentbeamten Dinkenger betr.

In ruhr. Betreff liegen hierorts nachbezeichnete Beträge, deren Präsentanten man bisher auszufor- schen nicht im Stande war, deponirt. Wer wämer auf diese Gelder Ansprüche hat, wird aufgefordert, selbe binnen 3 Monaten hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins diese Beträge als hiennoth erklärt, und dem f. Fiskus ausgeantwortet werden.

Hermann Kleinhardt	4 fl. 14 fr. — pf.
Joseph Bayer	1 „ 31 „ 2 „
Lotenz Jals, Wittwe	— „ 52 „ 3 „
Franz Joseph Holzinger Kinder	2 „ 19 „ — „
Theilhaber des Buchhauers Hofes	8 „ 5 „ 2 „
Michael Huber	1 „ 28 „ — „
Kinder des Mathias Wolf von Et. Franziß	5 „ 49 „ — „
Johann Summer	28 „ 8 „ 2 „
Adalbert Widmann	9 „ 2 „ 2 „
Johann Scheibenbogen	27 „ 22 „ 3 „
Simon Thoma	— „ 31 „ 3 „

Friedberg am 1. Juli 1852.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Be k a n n t m a c h u n g.

Hinsichtlich der Bezahlung der Pflichtbeiträge der dahier befindlichen Diensthoten, Handwerksgesellen und Lehrlingen zum hiesigen Krankenhause haben sich bis- her verschiedene Anstände ergeben, und werden diese Beiträge unter allerlei Vorwänden verweigert.

Es werden daher nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. zum Beitrage zum hiesigen Krankenhause sind ver- pflichtet:

- a) alle dahier befindlichen unverschuldeten männ- lichen und weiblichen Diensthoten; als Dienst- bote wird jeder angesehen, der einen bestimm- ten Wochen- oder Jahreslohn bezieht;
- b) alle Handwerksgesellen und Lehrlingen, welche nicht zu Hause bei ihren Eltern, sondern bei einem andern Meister in der Arbeit oder Lehre stehen.

2. Der Beitrag für einen erwachsenen Diensthoten und Handwerksgesellen ist monatlich 8 fr., und für einen Lehrlingen und ein Kindemädchen 4 fr.

3. Der Vorstand eines Diensthoten, Handwerksges- sellen, Lehrlingen oder Kindemädchen, daß er im Erkrankungsfall von dem Krankenhaus keinen Gebrauch machen werde, befreit ihn vom Beitrage nicht.

4. Die Beiträge werden, wie bisher, monatlich durch ein vom Magistrat hiezu aufgestelltes Individuum eingesammelt.

5. Jeder Diensthote und Meister ist verpflichtet, den Ein- und Austritt seiner Diensthoten, Gesellen, Lehrlingen zc. binnen drei Tagen vom Tage des Ein- resp. Austritts angemeldet dem unterfertig- ten Magistrat anzuzeigen, und die Beiträge für dieselben dem Einsammler vorzuschließen, sohn zu bezahlen. Wer den Ein- und Austritt seiner Diensthoten zc. binnen des obigen Termins nicht angezeigt, oder die Beiträge nicht vorschließt, wird für den ersten Fall mit einem Verweis und der gewöhnlichen Protokoll-Anzeige und Verschaffungs- köhr, für den Wiederholungsfall mit 1 fl. 30 fr. zum Krankenhaus gestraft.

Wischach den 14. Juli 1852.

St a d t m a g i s t r a t W i s c h a c h.

Kapfhamer, Bürgermeister.

Verlorenes. Am Sonntag den 19. Juli Vermits- tags zwischen 8 und 9 Uhr ist auf der Straße von Fried- berg nach Dasing eine Bri k k e sammt Futteral verloren gegangen. Der redliche Finder wolle selbe gegen Er- kenntniß in der Buchdruckerei in Friedberg abgeben.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 24. Juli 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Ertrag		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		niedester.		fl.	fr.	gefallen.	fl.	fr.	geblieben.	fl.	fr.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.								
Weizen	115	114	1	20	48	19	43	18	42	2249	11	—	—	—	2	18	—
Korn	52	52	—	16	22	16	33	15	52	860	51	—	—	—	4	7	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	102	102	—	6	52	6	25	6	12	656	10	—	—	8	—	—	—
Summa	269	268	1	—	—	—	—	—	—	3766	12	—	—	—	—	—	—

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Dut.	Zweil.	Mehl, pr. Dreiering.	fr. pf.
Schonenfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	1	Mundmehl	7
Rohfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	2	2	Semmelmehl	6
Rindfleisch	9	Halbkreuzer Roggl	—	3	2	1 1/2	Schönmehl	5
Schweinefleisch	15	Kreuzer Roggl	—	7	—	3	Nachmehl	1
Kalbsteisch	8	Halbdapen Laib	—	17	1	2	Roggenmehl	4
Schaffsteisch	8	Dapen Laib	1	2	3	—	1 Vid. Roggenbrod	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Reichenhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Dut.	Zweil.	Mehl, pr. Vierling.	fl. fr. ps.
Schonenfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	1/2	—	Feines Mundmehl	48
Rohfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	1	—	Semmelmehl	40
Rindfleisch	9	Zweikreuzer Roggl	—	13	2	—	Eringeres Mehl	32
Schweinefleisch	15	Vierkreuzer Roggl	—	27	—	—	Nachmehl	24
Kalbsteisch	8	Dapen Laib	1	3	2	—	Bachmehl	34
Schaffsteisch	8	Achtkreuzer Laib	2	7	—	—	—	—

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Messen.		Vierling.		Maß.	Pfund.		Loth.	Zinn.		
	fl.	fr.	fl.	fr.							
Feines Mundmehl	3	4	—	46	11 1/2	Halbkreuzer Semmel	—	2	1 1/2		
Semmelmehl	2	32	—	28	7 1/2	Kreuzer Semmel	—	4	1		
Geringeres Mehl	2	—	—	30	7 1/2	Zweikreuzer Roggl	—	14	—		
Nachmehl	1	28	—	22	5 1/2	Vierkreuzer Roggl	—	28	—		
Bachmehl	2	8	—	32	8	Dapen Laib	1	4	—		
						Achtkreuzer Laib	2	8	—		

Auswärtige Schrammen-Preise.

München 17. Juli. Augsburg 23. Juli. Schrobenhausen 15. Juli. Raim 17. Juli. Friedberg 22. Juli.

Ort der Schranne.	Gerste.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
München . .	—	—	—	—	—	—	14	6	13	12	10	11	4	10	27
Augsburg . .	—	—	—	—	—	—	16	53	16	11	12	20	13	30	12
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	13	54	13	19	13	19	6	53	6
Raim	—	—	—	—	—	—	15	5	14	12	14	18	—	—	—
Friedberg . .	6	46	6	27	6	8	15	8	16	2	13	55	6	34	6

Beilage

zum

Nichach-Friedberger Wochenblatt.

Nr. 30.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd, hier die einschaltenden jagdpolizeilichen Vorschriften betr.

Die nachstehenden von der I. Regierung unterm 4. d. Mte. erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften sind ungesäumt in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Nichach, den 19. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

ad Nr. 41,843.

An

sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden und an sämmtl.

13 Forstämter des Regierungs-Forstbezirktes.

Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd, hier die einschaltenden jagdpolizeilichen Vorschriften betr.

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Im Gesetze vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., ist durch den Artikel 13 die Einkaltung der feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Ausübung der Jagd verordnet, und zugleich bestimmt, daß der Jagdausübende bei Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen neben der polizeilichen Strafe (Art. 23 des erwähnten Gesetzes) jeden durch das Verreten noch nicht abgeräumter Felder, sowie an kultivierten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schäden zu ersetzen hat.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen und der Vollzugsvorschriften Nr. VII. (Kreis-Intelligenz-

blatt 1850 S. 671) findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Grund der Gejagdordnung vom Jahr 1616 und der hierauf bezüglichen Bestimmungen in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte p. II. Cap. 3 folgende jagdpolizeiliche Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung und zur geeigneten Uebersetzung von Seite der Distrikts-Polizeibehörden bekannt zu geben.

Die jagdmäßige Schußzeit, welche bei allen Jagdverpachtungen zu bedingen ist, hat einzutreten:

Für den Hirsch vom 1. Juni bis Ende Oktober, für das Abier (Hirschkuh) vom 1. Oktober bis Ende Dezember,

für den Rehbock das ganze Jahr, für die Rehzeise ausnahmsweise vom 1. Oktober bis Ende Dezember,

für den Gamsbock vom 1. August bis Ende Jänner, für die Hasen von Ende August bis Ende Jänner, für den Dachs von Bartolomä, 24. August, bis Ende Dezember,

für die Feldhühner vom 1. August bis 1. Februar, für die Wildenten vom 1. August bis Ende Jänner; bei dem übrigen Federwild richtet sich die Schußzeit nach dem örtlichen Striche, und bei dem Auer- und Wirkgeflügel nach der Falzzeit.

Als Begezeit wird festgesetzt:

Für das Abier (Hirschkuh) vom 1. Jänner bis Ende September,

für die Rehzeisen vom 1. Jänner bis Ende September,

für die Gamszeisen vom 1. Jänner bis Ende September,

für die Hasen vom 2. Februar bis Ende Juli,

für die Felshühner, Wildenten, Waldschneysen und Wassläsinnen, dann für das Auer- und Wirtgeflügel während der Brutzeit vom 1. April bis Ende Juli.

Bei der Ueberbannnahme von Feldmäusen und schädlichen Insekten in den Waldungen sind auf polizeiliche Anordnung die Fäße zu schonen und ist der Vogelfang einzustellen.

Waldkälber, Vieh- und Gemüthe dürfen zu keiner Zeit geschossen werden.

Bei allen übrigen jagdpolizeilichen Uebertretungen, nämlich: Ueberschreitung der Jagdgränzen, Verunruhigung der angränzenden Jagden durch langanhaltende und weit jagende Hunde, Beeinträchtigung der Cultur oder der Bewirthschaftung und ökonomischen Benützung der Felder, Wiesen, Waldungen, Zitze, Möser und Weiher ic. haben die einschlägigen polizeilichen Strafeinschreitungen statzufinden.

Sämmtlichen polizeilichen Aufsichtsbereichen wird die genaue Handhabung vorstehender Anordnungen aufgetragen, und es ist vorzugsweise bei der Visitation der Wirtualienmärkte zu controliren, ob während der vorbezeichneten Hegezeit keine der benannten Wildgattungen zu Markte gebracht werde.

Gleichzeitig werden die k. Polizeibehörden angewiesen, obige Vorschriften in den Local-Wochenblättern und in sonstiger geeigneter Weise zur genauen Darreichung bekannt machen zu lassen.

München den 4. Juli 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königlichen Präsidenten

v. Schilcher, Director.

v. Barth.

Pruch, Kanzlist.

Am

den Magistrat der Stadt Nischach und sämmtl. Gemeinde-Verwaltungen.

Kartenstempel betr.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung der k. Regierung vom 12. Juni 1852 (Kreis-Int. Blatt Seite 1227) werden der Magistrat und die Gemeinde-

Vorsteher angewiesen, bei den Gastwirthen und bei mit Karten handelnden Gewerbetreibenden öfter Nachsicht zu pflegen, und alle ungestempelten oder mit dem alten Stempel versehenen Karten wegzunehmen, und dem Landgerichte mit Anzeige einzuliefern.

Nischach den 19. Juli 1852.

Königliches bayer. Landgericht.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Die bezüglich des Einzelnützens der Nacht- und Waldweide des Verzeichnisses der Viehweiden bestehenden Vorschriften betr.

Zum Vollzuge der hohen Weisung der k. Regierung von Oberbayern vom 2. d. Mts. (Kr.-Int. Blatt Seite 1159) haben der Magistrat und die Gemeindeverwaltungen wiederholt bekannt zu machen.

1. daß nicht der Eigenthümer sein Grundstück gegen das Weidewiech schützen muß, sondern derjenige, der es dem Hirten übergibt, und
2. daß die Einzelnut auf fremden Grundstücken, auf Rainen Wegen u. dgl. mit und ohne Aufsicht,
3. das Weiden auf Wiesen vom 1. April bis 1. October auf jungen Schlägen in Wäldern,
4. das Weiden während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes,
5. das Verwenden der Kinder zum Viehhüten, insbesondere zu dem ohnehin verbotenen Einzelnützen,
6. das Weiden des Viehes ohne Hut überhaupt, und
7. die Nachtweide bei ergiebiger Strafe verboten sey.

Die Bekanntmachung dieser Verbote ist bei Strafe von 45 fr. in dem Register über verkündete Gezei nachzuweisen, und haben sämmtl. Gemeindevorstände, Feldschützen, Gemeinde- und Gerichtsdienere über den genauen Vollzug zu wachen, wobei die Vorsteher noch angewiesen werden, gegen alle ihnen zur Anzeige kommenden Uebertretungen mit gebührender polizeilicher Strafe einzuschreiten.

Nischach den 16. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.